

Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen

Vom 24. April 1996 (Stand 16. November 2017)

Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Riehen

erlässt, auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf § 9 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 ¹⁾, folgende Ordnung der politischen Rechte in der Gemeinde Riehen:

I. Geltungsbereich der Ordnung**§ 1**

¹ Diese Ordnung gilt für die Wahl des Einwohnerrates, des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates sowie für Abstimmungen der Einwohnergemeinde.

II. Das Stimmrecht**II.A. Stimmberechtigung****§ 2** *Inhalt des Stimmrechts*

¹ Das Stimmrecht gemäss dieser Ordnung ist das Recht, an den Einwohnerratswahlen, an der Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, der weiteren Mitglieder des Gemeinderates und an den kommunalen Abstimmungen teilzunehmen sowie kommunale Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.

§ 3 *Voraussetzungen*

¹ Stimmberechtigt sind die über 18 Jahre alten Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde wohnen und angemeldet sind, und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. ²⁾

¹⁾ SG [170.100](#).

²⁾ Fassung vom 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

II.B. Stimmregister

§ 4 *Führung*

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Führung des Stimmregisters.

§ 5 *Eintragung*

¹ Eintragungen sind bis zum Schalterschluss am Dienstag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag vorzunehmen.

² Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten während 14 Tagen vor Wahlen und Abstimmungen zur Einsicht offen.

³ Wer im Stimmregister nicht eingetragen ist, kann das Stimmrecht nicht ausüben, es sei denn, dass die Eintragung pflichtwidrig unterlassen worden ist. Über die Eintragung entscheidet der Gemeinderat.

§ 6 *Stimmrechtsausweise*

¹ Aufgrund des Stimmregisters werden die Stimmrechtsausweise durch die Gemeindeverwaltung ausgefertigt und den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahl- und Stimmzetteln mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag zugestellt.

II.C. Ausübung des Stimmrechts

§ 7 *Grundsatz*

¹ Die Stimmabgabe erfolgt persönlich an der Urne oder brieflich.

² Es müssen die amtlichen Wahl- und Stimmzettel verwendet werden.

^{2bis} Werden sie auf einem amtlichen Stimmbogen zusammengefasst, muss dieser verwendet werden. Die Bestimmungen zum amtlichen Wahl- und Stimmzettel gelten für den Stimmbogen sinngemäss, sofern dieser nicht speziell geregelt wird. ³⁾

³ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

§ 8 *Persönliche Stimmabgabe*

¹ Die persönliche Stimmabgabe an der Urne erfolgt in Wahllokalen.

² Die Stimmberechtigten geben ihren Stimmrechtsausweis ab und legen die abgestempelten Wahl- und Stimmzettel bzw. den Stimmbogen in die Urne. ⁴⁾

³⁾ Eingefügt am 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

⁴⁾ Fassung vom 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

§ 9 *Briefliche Stimmabgabe*

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig. Die Wahl- und Stimmzettel müssen bis 12.00 Uhr des Tages vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag bei der Gemeindeverwaltung eingetroffen sein. Später eintreffende Wahl- und Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

§ 10 *Stimmabgabe durch Dritte*

¹ Stimmberechtigte, die infolge einer körperlichen Behinderung oder dauernd aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen. ⁵⁾

² Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist nicht zulässig.

³ Der Gemeinderat regelt die Modalitäten der Stimmabgabe durch Dritte. ⁶⁾

II.D. Fehlerhafte Stimmabgabe**§ 11** *Ungültige Wahl- und Stimmzettel*

¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn: ⁷⁾

1. ⁸⁾ sie nicht amtlich sind;
2. ⁹⁾ sie im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind;
3. ¹⁰⁾ sie bzw. der Stimmbogen bei persönlicher Stimmabgabe an der Urne vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind;
4. ¹¹⁾ sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten;
5. ¹²⁾ bei Majorzwahlen die Zahl der auf den Stimmbogen angekreuzten und die auf die leeren Linien geschriebenen Namen die Zahl der zu besetzenden Ämter übersteigt.

§ 12 *Ungültige Stimmen*

¹ Einzelne Stimmen sind ungültig, wenn sie:

1. den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
2. für eine nicht wählbare Person abgegeben werden.

⁵⁾ Fassung vom 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

⁶⁾ Eingefügt am 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

⁷⁾ Fassung vom 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

⁸⁾ Fassung vom 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

⁹⁾ Fassung vom 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

¹⁰⁾ Fassung vom 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

¹¹⁾ Fassung vom 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

¹²⁾ Eingefügt am 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

§ 13 *Leere Wahl- und Stimmzettel*

¹ Wahl- und Stimmzettel sind leer, wenn sie überhaupt nicht ausgefüllt worden sind oder vollständig durchgestrichen sind. ¹³⁾

^{1bis} Bei Majorzwahlen gelten Wahlzettel als leer, wenn sämtliche gemäss § 66 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen wieder durchgestrichen sind. ¹⁴⁾

² Leere Wahlzettel bei Majorzwahlen sind gültig.

§ 14 *Leere Stimmen auf Stimmzetteln*

¹ Stimmen gelten als leer, wenn auf gültigen Stimmzetteln eine von mehreren Fragen nicht beantwortet ist.

III. Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

III.A. Allgemeine Bestimmungen

III.A.1. Wahllokale

§ 15

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Wahllokale und sorgt für deren Einrichtung.

² Er legt die Öffnungszeiten der Wahllokale fest.

III.A.2. Wahlbüros

§ 16 *Bestellung*

¹ Die Leitung der in den Wahllokalen vorzunehmenden Wahl- und Stimmhandlungen wird je einem aus wenigstens drei Mitgliedern bestehenden Wahlbüro übertragen.

² Die Mitglieder des Wahlbüros werden vom Gemeinderat jeweils aus den für die betreffende Wahl oder Abstimmung Stimmberechtigten bestellt. Personen, die auf einem schriftlichen Wahlvorschlag stehen, dürfen bei der betreffenden Wahl nicht als Mitglied eines Wahlbüros amten.

³ Stimmberechtigte können bis zum vollendeten 55. Altersjahr zur Mitwirkung in den Wahlbüros verpflichtet werden.

¹³⁾ Fassung vom 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

¹⁴⁾ Eingefügt am 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

§ 17 *Organisation*

¹ Der Gemeinderat bezeichnet ein Mitglied als Vorstand des Wahlbüros, ein anderes als Stellvertreter. Dem Vorstand und bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter steht der Vorsitz und die Leitung des Wahlbüros zu.

² Dem Wahlbüro wird die nötige Anzahl Sekretärinnen und Sekretäre aus dem Personal der Gemeindeverwaltung zugeteilt.

³ Das Wahlbüro trifft seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstand den Stichtscheid. Die Sekretärinnen und Sekretäre haben beratende Stimme.

§ 17a ¹⁵⁾ *Technische Hilfsmittel und Stimmbogen*

¹ Zur Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.

² In diesem Zusammenhang können die einzelnen Wahl- bzw. Abstimmungszettel fortlaufend nummeriert auf einem Stimmbogen zusammengeführt werden.

³ Kommunale Stimmzettel können zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen auf demselben Stimmbogen aufgeführt werden. Stimmzettel für Abstimmungsvorlagen des Bundes werden auf dem Stimmbogen an erster Stelle, kantonale Stimmzettel an zweiter und kommunale Stimmzettel an dritter Stelle aufgeführt.

⁴ Bei der Ausgestaltung eines beidseitig bedruckten Stimmbogens ist darauf zu achten, dass bei der persönlichen Stimmabgabe das Stimmgeheimnis gewahrt wird.

§ 18 *Aufgaben und Befugnisse*

¹ Das Wahlbüro sorgt für die Ordnung im Wahllokal und in den unmittelbar dazu führenden Räumlichkeiten, einschliesslich Höfen und Vorplätzen, und achtet auf ungehinderten Zugang.

² Es sorgt dafür, dass die Stimmabgabe durch die Berechtigten persönlich und geheim erfolgt. Das Wahlbüro achtet auf allfällige widerrechtliche Teilnahme an der Stimmhandlung und erstattet darüber dem Gemeinderat Bericht.

³ Nach Schliessung des Wahllokals öffnet das Wahlbüro die Urnen, ermittelt das Ergebnis und erstellt das Protokoll, dessen Form und Inhalt der Gemeinderat in einem Reglement festlegt. Bei Wahlen können diese Aufgaben einem einzigen Zentralwahlbüro übertragen werden.

⁴ Das Wahlbüro entscheidet vorläufig über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

⁵ Nach Ermittlung des Ergebnisses stellen die Wahlbüros die Protokolle, Stimmzettel, Stimmrechtsausweise und alle weiteren Akten der Gemeindeverwaltung zu.

¹⁵⁾ Eingefügt am 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

§ 19 *Unzulässige Beeinflussung der Stimmberechtigten*

¹ Jede Beeinflussung oder Behinderung der Stimmberechtigten im Wahllokal und dessen unmittelbarer Nähe ist untersagt. Während des Urnenganges und der Ermittlung der Ergebnisse ist der Aufenthalt von Unbefugten im Wahllokal verboten. Das Wahlbüro ist verpflichtet, Personen, die diesem Verbot zuwiderhandeln, wegzuweisen.

² Die Mitglieder sowie Sekretärinnen und Sekretäre des Wahlbüros haben sich jeder Beeinflussung der Stimmberechtigten zu enthalten.

§ 20 *Urnen, Kontrollstempel*

¹ Die Urnen sind mit versiegeltem Deckel aufzustellen. Wenn der Urnengang unterbrochen wird oder wenn Urnen, die Stimmzettel enthalten, in ein anderes Lokal gebracht werden müssen, so sind Deckel und Einwurf zu versiegeln.

² Die Kontrollstempel sind in verschlossenen und versiegelten Kästchen zu transportieren. Während Unterbrechungen der Wahlhandlungen sind sie in den Kästchen in gleicher Weise wie die Urne aufzubewahren.

§ 21 *Schweigepflicht*

¹ Alle mit der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen betrauten Personen haben das Stimmgeheimnis zu wahren.

§ 22 *Entschädigung*

¹ Die Mitglieder des Wahlbüros, die Sekretärinnen und Sekretäre sowie das Abwartspersonal werden für ihre Tätigkeit bei Wahlen und Abstimmungen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

III.A.3. Durchführung der Wahlen und Abstimmungen**§ 23** *Administrative Aufgaben*

¹ Der Gemeinderat setzt die Termine für Wahlen und Abstimmungen fest. Wahlen sind in der Regel drei Monate, Abstimmungen zwei Monate im voraus bekanntzugeben.

² Die Stimmberechtigten sind durch öffentliche Aufforderungen einzuladen, Beanstandungen wegen nicht erhaltener oder unrichtiger Stimmrechtsausweise, Wahl oder Stimmzettel bis Schalterschluss am Freitag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag bei der Gemeindeverwaltung anzubringen, die darüber unverzüglich entscheidet.

³ Stimmberechtigte, die ihren Stimmrechtsausweis verloren haben, können bei der Gemeindeverwaltung bis Schalterschluss am Freitag vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag einen neuen beziehen, sofern sie den Verlust glaubhaft machen.

§ 24 *Amtliche Erläuterungen*

¹ Den Abstimmungsunterlagen sind kurze, sachliche Erläuterungen des Gemeinderates zur Vorlage beizulegen, die auch den gegnerischen Auffassungen Rechnung tragen.

§ 24a ¹⁶⁾ *Amtliche Stimmzettel*

¹ Der amtliche Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten.

§ 25 *Bedingte Eventualabstimmung*

¹ Abstimmungen mit mehr als einer Frage sind mit bedingter Eventualabstimmung (doppeltes Ja mit Stichfrage) durchzuführen.

§ 26 *Annahme*

¹ Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

² Zur Erlangung des Ergebnisses einer bedingten Eventualabstimmung wird zuerst jede Frage getrennt ausgemehrt. Unbeantwortete Fragen fallen für die Bestimmung des Mehrs ausser Betracht. Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so ist das Ergebnis der Stichfrage entscheidend.

III.B. Abstimmungen

III.B.1. Volksinitiative

§ 27 *Allgemeines*

¹ Eintausend Stimmberechtigte können schriftlich zuhänden des Einwohnerrates bei dessen Präsidenten oder Präsidentin das Begehren um Erlass, Abänderung oder Aufhebung einer Ordnung oder um Erlass eines referendumsfähigen Beschlusses stellen.

² Das Begehren kann entweder in der Form einer formulierten oder einer unformulierten Initiative eingebracht werden.

§ 28 *Formulierte Initiative*

¹ Begehren gelten als formulierte Initiative, wenn sie den Entwurf eines Erlasses oder Beschlusses enthalten.

² Sofern sie Recht ändern oder aufheben wollen, müssen sie den betreffenden Erlass oder Beschluss sowie die betroffenen Paragraphen bezeichnen.

¹⁶⁾ Eingefügt am 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

§ 29 *Unformulierte Initiative*

¹ Begehren gelten als unformulierte Initiative, wenn sie in der Form einer allgemeinen Anregung abgefasst sind.

² Unformulierte Initiativen müssen Inhalt und Zweck des Begehrens eindeutig umschreiben.

§ 30 *Zulässigkeit der Initiative*

¹ Das Initiativbegehren ist zulässig, wenn es höherstehendem Recht nicht widerspricht, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches oder offensichtlich Rechtswidriges verlangt.

§ 31 *Unterschriftenliste*

¹ Wird eine Initiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste folgende Angaben zu enthalten:

1. den Wortlaut des Begehrens;
2. die Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative (Initiativkomitee);
3. den Hinweis, dass die Initiative von einer auf der Unterschriftenliste genannten Mehrheit der dem Initiativkomitee noch angehörenden Mitglieder zurückgezogen werden kann;
4. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Initiative fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

§ 32¹⁷⁾ *Vorprüfung*

¹ Die Unterschriftenliste ist vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese stellt innerhalb von zwei Wochen durch Verfügung fest, ob die Unterschriftenliste den gesetzlichen Formvorschriften entspricht.

² Ist der Titel der Initiative offensichtlich irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er durch die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit dem Initiativkomitee durch Verfügung geändert.

³ Titel und Text der Initiative sowie Kontaktadresse des Initiativkomitees werden durch die Gemeindeverwaltung im Kantonsblatt veröffentlicht.

⁴ Die Initiativkomitees können sich bei der Abfassung einer Initiative von der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung rechtlich beraten lassen. Die Auskunft bindet weder das Initiativkomitee noch den Gemeinderat und den Einwohnerrat.

§ 33 *Unterschrift*

¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben. Sie müssen gleichzeitig Vorname, Geburtsjahr und Adresse angeben.

¹⁷⁾ § 32 in der Fassung des ERB vom 24. 9. 2003 (wirksam seit 31. 10. 2003).

² Die Stimmberechtigten dürfen das gleiche Initiativbegehren nur einmal unterschreiben.

§ 34 *Einreichung*

¹ Die Unterschriftenlisten einer Initiative sind bei der Gemeindeverwaltung gesamthaft und spätestens ein Jahr nach der Veröffentlichung des Initiativtextes einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

§ 35 *Prüfung des Zustandekommens*

¹ Die Gemeindeverwaltung prüft, ob eine Initiative die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist.

² Ungültig sind:

1. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach § 31 nicht erfüllen;
2. Unterschriften von nicht Stimmberechtigten.

³ Der Gemeinderat veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen im Kantonsblatt.

§ 36 *Rückzug*

¹ Jede Initiative kann von einer im voraus bestimmten Mehrheit der dem Initiativkomitee noch angehörenden Mitglieder zurückgezogen werden.

² Der Rückzug ist nicht mehr zulässig, wenn der Gemeinderat die Volksabstimmung über eine Initiative angesetzt hat.

§ 37¹⁸⁾ *Behandlung*

¹ Der Gemeinderat nimmt innert dreier Monate mit Bericht und Antrag zuhanden des Einwohnerrats zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit Stellung.

² Der Einwohnerrat behandelt das Geschäft in seiner nächsten Sitzung.

§ 38¹⁹⁾ *Feststellung der rechtlichen Zulässigkeit*

¹ Der Einwohnerrat entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit der Initiative.

² Der Entscheid wird im Kantonsblatt veröffentlicht. Er ist vom fakultativen Referendum ausgenommen.

³ Der Gemeinderat eröffnet dem Initiativkomitee den Entscheid, unter Hinweis auf das Rekursrecht.

¹⁸⁾ § 37 in der Fassung des ERB vom 24. 9. 2003 (wirksam seit 31. 10. 2003).

¹⁹⁾ § 38 samt Titel in der Fassung des ERB vom 24. 9. 2003 (wirksam seit 31. 10. 2003).

§ 39 *Eintretensentscheid*

¹ Der Einwohnerrat stellt fest, ob es sich um eine formulierte oder eine unformulierte Initiative gemäss den §§ 28 und 29 dieser Ordnung handelt.

² Beschliesst der Einwohnerrat, auf die Initiative einzutreten, so muss er eine formulierte Initiative gemäss § 40, eine unformulierte Initiative gemäss § 41 dieser Ordnung weiterbehandeln.

³ Tritt der Einwohnerrat auf die Initiative nicht ein, so ist sie samt dem Nichteintretensbeschluss und der Feststellung, ob es sich um eine formulierte oder unformulierte Initiative handelt, unverzüglich im Kantonsblatt zu veröffentlichen und vom Gemeinderat beförderlich den Stimmberechtigten vorzulegen.

⁴ Stimmt die Mehrheit der Stimmenden einer formulierten Initiative zu, so wird der entsprechende Beschluss sofort wirksam. Wird eine unformulierte Initiative angenommen, so ist sie vom Einwohnerrat gemäss § 41 zu behandeln.

§ 40 *Behandlung einer formulierten Initiative im Einwohnerrat*

¹ Nach dem Eintretensbeschluss überweist der Einwohnerrat eine formulierte Initiative zur Berichterstattung an eine Kommission oder an den Gemeinderat.

² Die beauftragte Gemeindebehörde unterbreitet dem Einwohnerrat innerhalb eines Jahres die allfällig notwendigen Ergänzungen der Initiative und eventuell einen Gegenvorschlag.

³ Der Einwohnerrat behandelt diesen Bericht unverzüglich und entscheidet, ob er das Geschäft zu einer zweiten Berichterstattung innerhalb höchstens eines weiteren Jahres zurückweisen will. Bei Rückweisung beschliesst er gleichzeitig, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.

⁴ Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts entscheidet der Einwohnerrat, ob er den Stimmberechtigten die Annahme oder die Verwerfung der formulierten Initiative empfehlen und ob er ihnen einen Gegenvorschlag unterbreiten will.

⁵ Initiative und allfälliger Gegenvorschlag werden im Kantonsblatt veröffentlicht und vom Gemeinderat beförderlich den Stimmberechtigten vorgelegt. Wird den Stimmberechtigten auch ein Gegenvorschlag unterbreitet, so ist über beide Vorschläge gleichzeitig abzustimmen.

⁶ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so ist das Ergebnis der Stichfrage entscheidend.

§ 41 *Behandlung einer unformulierten Initiative im Einwohnerrat*

¹ Nach dem Eintretensbeschluss überweist der Einwohnerrat eine unformulierte Initiative zur Ausarbeitung eines dem Begehren der Initianten und Initiantinnen entsprechenden Beschlusses an eine Kommission oder an den Gemeinderat.

² Die beauftragte Gemeindebehörde unterbreitet dem Einwohnerrat innerhalb eines Jahres einen Entwurf sowie eventuell einen Gegenvorschlag.

³ Der Einwohnerrat behandelt diesen Bericht unverzüglich und entscheidet, ob er das Geschäft zu einer zweiten Berichterstattung innerhalb höchstens eines weiteren Jahres zurückweisen will. Bei Rückweisung beschliesst er gleichzeitig, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.

⁴ Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts erlässt der Einwohnerrat einen dem Begehren der Initianten und Initiantinnen entsprechenden Beschluss. Dieser ist zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Dabei gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 40 Abs. 5 und 6 dieser Ordnung.

III.B.2. Referendum

§ 42 *Veröffentlichung, Frist*

¹ Erlasse und Beschlüsse, die dem Referendum unterliegen, werden mit den erforderlichen Hinweisen auf die Referendumsmöglichkeit im Kantonsblatt veröffentlicht, sofern der Einwohnerrat nicht beschlossen hat, seinen Entscheid der Gesamtheit der Stimmberechtigten direkt zu unterbreiten.

² Die Referendumsfrist dauert 30 Tage von der Veröffentlichung an.

§ 43 *Unterschriftenliste, Unterschriften*

¹ Wird ein Referendum zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Erlasses mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat;
2. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

² Die für die Initiative geltenden Bestimmungen über die Unterschrift (§ 33) sind sinngemäss auch für das Referendum anwendbar.

§ 44 *Einreichung*

¹ Die Unterschriftenlisten eines Referendums sind innerhalb der Referendumsfrist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

§ 45 *Zustandekommen*

¹ Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es mindestens fünfhundert gültige Unterschriften aufweist.

² Die Gemeindeverwaltung prüft nach Ablauf der Referendumsfrist die Gültigkeit der eingereichten Unterschriften.

³ Ungültig sind:

1. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach § 43 Abs. 1 nicht erfüllen;
2. Unterschriften von nicht Stimmberechtigten.

⁴ Der Gemeinderat veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen im Kantonsblatt.

§ 46 *Rückzug*

¹ Ein Referendum kann nicht zurückgezogen werden.

§ 47 *Abstimmung*

¹ Ist das Referendum zustande gekommen oder beschliesst der Einwohnerrat, seinen Entscheid der Gesamtheit der Stimmberechtigten direkt zu unterbreiten, so hat der Gemeinderat die Vorlage den Stimmberechtigten beförderlich vorzulegen.

§ 48 *Nichtzustandekommen*

¹ Wird innert Frist kein Referendum eingereicht oder ist das Referendum nicht zustande gekommen, so stellt der Gemeinderat die Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses fest und veröffentlicht dies im Kantonsblatt.

III.B.3. Einführung der Ordentlichen Gemeindeorganisation

§ 49

¹ Der Beschluss des Einwohnerrates über die Einführung der ordentlichen Gemeindeorganisation ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen und im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Der Gemeinderat ordnet die Abstimmung an.

III.C. Wahlen

III.C.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 50 *Wahlarten*

¹ Die Stimmberechtigten wählen:

1. den Einwohnerrat;
2. den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin;
3. die weiteren Mitglieder des Gemeinderates.

² Der Einwohnerrat wird nach dem Proporzsystem gewählt. Die Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates erfolgt nach dem Majorzsystem.

§ 51 *Zeitpunkt der Wahlen*

¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Sie sind zeitlich so anzuordnen, dass Einwohnerrat und Gemeinderat ihre Tätigkeit je im Mai beginnen können.

² Ersatzwahlen sind beförderlich anzuordnen. Die Ersatzwahl kann bis zum nächsten eidgenössischen oder kantonalen Wahl- oder Abstimmungstag hinausgeschoben werden, sofern die Vakanz deswegen nicht länger als drei Monate andauert.

³ Eine Ersatzwahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin oder einzelner Mitglieder des Gemeinderates erfolgt für den Rest der laufenden Amtsdauer.

§ 52 *Stille Wahl*

¹ Bei der Gesamterneuerungswahl des Einwohnerrates und beim ersten Wahlgang für den Gemeindepräsidenten oder für die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates ist stille Wahl ausgeschlossen.

III.C.2. Wahl des Einwohnerrates

§ 53 *Wahlkreis*

¹ Für die Wahl des Einwohnerrates bildet die Gemeinde einen einzigen Wahlkreis.

§ 54 *Wählbarkeit*

¹ In den Einwohnerrat ist wählbar, wer stimmberechtigt ist und auf einem Wahlvorschlag steht.

§ 55 *Wahlvorschlag*

¹ Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Stimmberechtigten dürfen je nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

² Vorgeschlagene dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

³ Wahlvorschläge sind dem Gemeinderat auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahlsonntag, Schalterschluss, im Besitz der Gemeindeverwaltung sein.

⁴ Der gleiche Name darf höchstens dreimal auf dem Wahlvorschlag stehen. Gesamthaft darf der Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder des Einwohnerrates zu wählen sind.

⁵ Stehen einzelne Kandidaten und Kandidatinnen auf mehreren Wahlvorschlägen und geben sie innert drei Tagen, von der Anfrage der Gemeindeverwaltung an gerechnet, keine Erklärung ab, welchem Vorschlag sie zugeweiht sein wollen, so werden sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

⁶ Die Gemeindeverwaltung teilt die Streichung von Kandidaten und Kandidatinnen den Vertretern und Vertreterinnen der davon betroffenen Wahlvorschläge mit und setzt ihnen eine Frist von drei Tagen, um allfällige Ersatzvorschläge einzureichen.

⁷ Parteien oder Gruppierungen, welche bei der Wahl für die laufende Amtsdauer im Einwohnerrat mindestens einen Sitz erzielten, werden von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Auf dem Wahlvorschlag haben zwei in Riehen stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten.²⁰⁾

§ 56 *Listen*

¹ Die so entstandenen definitiven Wahlvorschläge heissen Listen und können nicht mehr geändert werden.

§ 57 *Listenverbindungen*

¹ Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am sechstletzten Montag vor dem Wahlsonntag, Schalterschluss, die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreter oder Vertreterinnen beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als eine Liste.

² Innerhalb einer Gruppe miteinander verbundener Listen sind keine weiteren Unterlistenverbindungen zulässig.

§ 58 *Veröffentlichung, Zustellung*

¹ Der Gemeinderat veröffentlicht die Listen im Kantonsblatt.

² Die Listenbezeichnung, die Ordnungsnummer und eine allfällige Erklärung betreffend Listenverbindung werden bei der Veröffentlichung mitgeteilt und auf den Listen abgedruckt.

³ Die bedruckten Listen werden zusammen mit dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Urnengang zugestellt. Den bedruckten Listen ist eine leere Liste mit der Bezeichnung «Freie Liste» beizugeben, die keine Namen, aber so viele nummerierte Linien enthält, als Mitglieder des Einwohnerrates zu wählen sind.

§ 59 *Stimmabgabe*

¹ Jeder Wähler und jede Wählerin kann so viele Stimmen abgeben, als Mitglieder des Einwohnerrates zu wählen sind.

² Aus den ihnen zugestellten Listen wählen sie eine aus, benutzen sie als Wahlzettel und geben damit ihre Stimme ab.

²⁰⁾ Eingefügt am 27. September 2017, in Kraft seit 16. November 2017 (KB 07.10.2017)

³ Sie können ihren Wahlzettel unverändert einlegen oder darauf nach Belieben:

1. Namen von Kandidaten oder Kandidatinnen streichen;
2. Namen von Kandidaten oder Kandidatinnen anderer Listen einsetzen (panaschieren);
3. den Namen des gleichen Kandidaten oder der gleichen Kandidatin mehrfach, höchstens aber dreimal einsetzen (kumulieren);
4. Linien leer lassen;
5. Listenbezeichnungen und Ordnungsnummern streichen oder durch andere ersetzen.

⁴ Ein Wahlzettel ist nur gültig, wenn er mindestens den Namen eines vorgeschlagenen Kandidaten oder einer vorgeschlagenen Kandidatin enthält.

§ 60 *Zuteilung der Stimmen zu den Listen*

¹ Unabhängig von der Listenbezeichnung und Ordnungsnummer eines Wahlzettels zählt jede für einen vorgeschlagenen Kandidaten oder für eine vorgeschlagene Kandidatin abgegebene Stimme als Kandidatenstimme für jene Liste, auf welcher der Name des Kandidaten oder der Kandidatin gedruckt ist.

² Jede leere Linie und jede ungültige Stimme zählt als Listenstimme für jene Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel stehen.

³ Die Gesamtstimmenzahl jeder Liste ist die Summe ihrer Kandidatenstimmen und ihrer Listenstimmen.

⁴ Leere Linien und ungültige Stimmen auf Wahlzetteln ohne Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer werden keiner Liste zugerechnet und fallen für die Sitzverteilung ausser Betracht.

§ 61 *Zuteilung der Sitze im Einwohnerrat*

¹ Die Anzahl der Sitze im Einwohnerrat wird auf die einzelnen Listen im Verhältnis ihrer Gesamtstimmenzahl verteilt.

² Die Summe der Gesamtstimmenzahlen aller Listen wird durch die um eins erhöhte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Einwohnerrates geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, die auf den so erhaltenen Quotienten folgt, gilt als Wahlzahl.

³ Jeder Liste wird sovielfach ein Sitz zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Gesamtstimmenzahl enthalten ist.

⁴ Ergibt sich durch diese erste Verteilung die Zahl der zu besetzenden Sitze noch nicht, so ist die Gesamtstimmenzahl jeder Liste durch die um eins erhöhte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze zu teilen. Der erste noch offene Sitz wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist. Das gleiche Verfahren wird fortgesetzt, bis die Zahl der zu besetzenden Sitze erreicht ist.

⁵ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Sitzverteilung zunächst als eine einzige Liste behandelt. Die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Sitze wird sodann auf die Einzellisten der Gruppe unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen verteilt.

⁶ Für die auf jede Liste entfallenden Sitze sind jene Kandidaten und Kandidatinnen der Liste gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Wahlbüro durch Los.

§ 62 *Ersatz von Mitgliedern des Einwohnerrates während der Amtsdauer*

¹ Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder des Einwohnerrates sind vom Gemeinderat durch die der gleichen Liste angehörenden, nichtgewählten Kandidaten oder Kandidatinnen, die am meisten Stimmen erhalten haben, zu ersetzen.

² Ist auf der entsprechenden Liste kein wählbarer Kandidat oder keine wählbare Kandidatin mehr vorhanden, hat der Gemeinderat die Unterzeichnenden der zu ergänzenden Liste aufzufordern, innert einer Frist von zwei Monaten die Ersatzkandidaten oder -kandidatinnen zu bezeichnen.

³ Erfolgt ein Vorschlag, dem mehr als die Hälfte der noch stimmberechtigten Listenunterzeichnenden zustimmt, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

⁴ Kommt auf diese Weise kein gültiger Vorschlag zustande, so findet für die noch freien Sitze eine Nachwahl gemäss den §§ 53–61 statt. Dabei ist stille Wahl zulässig.

⁵ Die Besetzung von Sitzen gemäss den Abs. 2–4 hievor unterliegt der Validierung durch den Einwohnerrat.

III.C.3. Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates

§ 63 *Wählbarkeit*

¹ Als Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin und als weiteres Mitglied des Gemeinderates ist wählbar, wer stimmberechtigt ist, auch wenn kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist.

§ 64 *Wahlvorschlag*

¹ Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Stimmberechtigten dürfen je nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

² Vorgeschlagene dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

³ Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang sind dem Gemeinderat auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahlsonntag, Schalterschluss, im Besitz der Gemeindeverwaltung sein.

⁴ Der gleiche Name darf nur einmal auf dem Wahlvorschlag stehen. Im ganzen darf der Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind.

⁵ Parteien oder Gruppierungen, welche bei der Wahl für die laufende Amtsdauer im Gemeinderat einen Sitz erzielen, werden von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Das gleiche gilt für bisherige Mandatsträger, welche keiner Partei oder Gruppierung angehören. Auf dem Wahlvorschlag haben zwei in Reihen stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten. ²¹⁾

§ 65 *Veröffentlichung, Zustellung*

¹ Der Gemeinderat veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge im Kantonsblatt. ²²⁾

² Die amtlichen Wahlzettel werden zusammen mit dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Urnengang zugestellt. ²³⁾

§ 65a ²⁴⁾ *Amtliche Wahlzettel*

¹ Der amtliche Wahlzettel enthält

1. die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugewiesenen Ordnungsnummern und mit ihren Bezeichnungen;
2. leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten;
3. neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.

§ 66 *Stimmabgabe*

¹ Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. ²⁵⁾

² Für die Wahl der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten bzw. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder darf für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden. ²⁶⁾

²¹⁾ Eingefügt am 27. September 2017, in Kraft seit 16. November 2017 (KB 07.10.2017)

²²⁾ Fassung vom 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

²³⁾ Eingefügt am 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

²⁴⁾ Eingefügt am 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

²⁵⁾ Fassung vom 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

²⁶⁾ Fassung vom 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

³ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel: ²⁷⁾

1. vorgedruckte Namen von Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen;
2. Namen von wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben;
3. angekreuzte vorgedruckte Namen oder auf leere Linien geschriebene Namen wieder durchstreichen.

§ 67 *Erster Wahlgang*

¹ Gewählt sind jene Kandidaten und Kandidatinnen, die das absolute Mehr erreichen und die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gleichgültig, ob sie auf einem Wahlvorschlag stehen oder nicht.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses wird sofort vom Wahlbüro gezogen.

§ 68 *Absolutes Mehr*

¹ Zur Festlegung des absoluten Mehrs wird die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl, die auf den so erhaltenen Quotienten folgt, ist das absolute Mehr.

§ 69 *Zweiter Wahlgang*

¹ Sind im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande gekommen, findet in der Regel innerhalb von vier Wochen ein zweiter Wahlgang statt. Wahlvorschläge sind dem Gemeinderat auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen bis spätestens Mittwoch nach dem ersten Wahlgang, Schalterschluss, im Besitz der Gemeindeverwaltung sein. Werden gleich viele Wahlvorschläge eingereicht, wie Sitze zu vergeben sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

§ 70 *Neuer Stimmrechtsausweis für den zweiten Wahlgang*

¹ Die Stimmberechtigten erhalten mindestens zehn Tage vor dem Urnengang einen neuen Stimmrechtsausweis sowie die amtlichen Wahlzettel.

§ 71 *Relatives Mehr*

¹ Im zweiten Wahlgang sind jene Kandidaten und Kandidatinnen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gleichgültig, ob sie auf einem Wahlvorschlag stehen oder nicht.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los gemäss den Vorschriften für den ersten Wahlgang.

²⁷⁾ Eingefügt am 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

IV. Validierung

§ 72 *Bekanntmachung der Ergebnisse*

¹ Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen werden durch Anschlag bei den Wahllokalen bekanntgemacht und im Kantonsblatt unter Hinweis auf das Beschwerderecht publiziert.

§ 73 *Aufbewahrung der Stimm- und Wahlzettel*

¹ Die Stimm- und Wahlzettel werden amtlich verwahrt, bis über die Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung und über allfällige Beschwerden endgültig entschieden ist. Nachher werden sie vernichtet.

§ 74 *Wahlen und Abstimmungen*

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Gültigkeit der Abstimmungen und stellt das Ergebnis fest.

² Der Einwohnerrat beschliesst über die Gültigkeit der Wahlen aufgrund eines Berichts seiner Wahlprüfungskommission.

³ Die Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlen und Abstimmungen sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

§ 75 *Anordnung einer Nachzählung*

¹ Der Gemeinderat und bei Wahlen auch die Wahlprüfungskommission können eine Nachzählung anordnen, wenn stichhaltige Gründe vorliegen, welche die Richtigkeit des Ergebnisses der Wahl oder Abstimmung als zweifelhaft erscheinen lassen.

² Zur Nachzählung werden sechs Beauftragte des Gemeinderates sowie je ein Mitglied der von der Nachzählung betroffenen Wahlbüros beigezogen. Der Vorstand der betroffenen Wahlbüros bezeichnet jeweils das Mitglied selbst. Soweit notwendig, können weitere Mitglieder der betroffenen Wahlbüros zur Nachzählung angeboten werden.

§ 76 *Ungültigkeit*

¹ Wahlen und Abstimmungen sind ungültig:

1. wenn durch gerichtliches Urteil festgestellt wird, dass Gesetzesübertretungen gemäss Art. 279ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorgekommen sind und dadurch auf das Ergebnis wesentlicher Einfluss ausgeübt wurde oder dies nicht mit Sicherheit als ausgeschlossen betrachtet werden kann;
2. wenn mehr abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel als Stimmrechtsausweise abgegeben worden sind und dies das Resultat der Abstimmung oder der Wahl entscheidend beeinflussen kann;
3. wenn sonst die gesetzlichen Vorschriften in einer Weise verletzt worden sind, die die Richtigkeit des Ergebnisses der Abstimmung oder Wahl als zweifelhaft erscheinen lässt.

² Die Befugnis, eine Wahl oder Abstimmung für ungültig zu erklären, steht derjenigen Behörde zu, die über die Gültigkeit zu entscheiden hat.

§ 77 *Wiederholung der Wahl oder Abstimmung*

¹ Wird durch Ungültigerklärung eine neue Wahl, ein weiterer Wahlgang oder eine neue Abstimmung notwendig, so erlässt der Gemeinderat sofort die erforderlichen Anordnungen.

§ 78 *Ausübung des Mandates*

¹ Bei der Wahl des Einwohnerrates haben die gemäss § 61 Gewählten bis zur Ungültigerklärung der Wahl und sofern einer Beschwerde nicht ausdrücklich die aufschiebende Wirkung erteilt wird, Sitz und Stimme.²⁸⁾

² Bei Majorzwahlen üben die Gewählten ihre Funktionen aus, sofern der gemäss § 79 erhobenen Beschwerde nicht die aufschiebende Wirkung erteilt wird.²⁹⁾

V. Rechtsmittel

§ 79 *Beschwerden*

¹ Die Stimmberechtigten können Beschwerde erheben:

1. wegen Verletzung des Stimmrechts gemäss den §§ 2–10 dieser Ordnung;
2. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.

² Die Beschwerde ist schriftlich und begründet innert fünf Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, jedoch spätestens am fünften Tag nach der Veröffentlichung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses im Kantonsblatt an den Gemeinderat zu richten.

§ 80 *Begründung, Wirkung*

¹ In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die gerügten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang dazu geeignet waren, das Resultat der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Erachtet jedoch der Gemeinderat die Beschwerde für begründet, so kann er ihr ausnahmsweise aufschiebende Wirkung gewähren.

§ 81 *Entscheid*

¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin unverzüglich schriftlich zu eröffnen.

²⁸⁾ Fassung vom 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

²⁹⁾ Fassung vom 29. April 2015, wirksam seit 8. Juni 2015 (KB 09.05.2015)

² Gegen den Entscheid kann gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung beim Regierungsrat Rekurs ergriffen werden. Auf das Rekursrecht ist im Entscheid hinzuweisen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 82 *Änderung des bisherigen Rechts*

¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 23. Oktober 1985 wird wie folgt geändert: ³⁰⁾

§ 83 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Die weiteren Einzelheiten werden vom Gemeinderat in einem Reglement geordnet.

§ 84 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

¹ Mit Inkrafttreten dieser Ordnung ist die Ordnung der Wahlen und Abstimmungen der Einwohnergemeinde Riehen vom 26. März 1986 aufgehoben.

§ 85 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ordnung ist zu veröffentlichen; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft sofort wirksam. ³¹⁾

³⁰⁾ § 82: Diese Änderung wird hier nicht abgedruckt.

³¹⁾ Wirksam seit 6. 8. 1996.